

Burgdorf, 5. November 2021 lg

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Änderung Baugesetz (BauG) und Baubewilligungsdekret (BewD); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2021 laden Sie uns ein, zur Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD) (BauG-Revision 2021) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir nachfolgend gerne fristgerecht Gebrauch machen.

Allgemeines

Kernpunkte der Vernehmlassungsvorlage sind die gesetzgeberische Umsetzung der vom sog. Kontaktgremium Planung unter der Leitung der DIJ im Herbst 2020 beschlossenen Massnahmen zur Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne sowie die Umsetzung des vom Grossen Rat 2019 mit der Überweisung der Motion M 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren» erteilten Gesetzgebungsauftrags.

Wesentliche Inhalte der Vorlage

- Neu wird die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen, wenn das betreffende Vorhaben oder Planungsgeschäft bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder wenn es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Aufgrund von Verfahrensgrundsätzen und übergeordnetem Recht muss die Verwaltungsjustizbehörde bei Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes allerdings bei Bedarf auf entsprechendes Fachwissen der OLK, als kantonale Fachkommission im Bereich Ortsbild- und Landschaftsschutz zurückgreifen können.
- Im kommunalen Planerlassverfahren nach Baugesetz soll neu ein grundsätzlich obligatorisches Startgespräch zwischen der Gemeinde und dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingeführt werden, um möglichst frühzeitig eine Standortbestimmung zu Bauvorhaben vorzunehmen, allfällige (rechtliche und planerische) Stolpersteine zu erkennen und das zielführende Vorgehen festzulegen, ohne bereits verbindliche Entscheide vorwegzunehmen. Im Interesse eines effizienten, gezielten Ressourceneinsatzes wird ermöglicht, auf die Durchführung des Startgesprächs bei «offensichtlich unproblematischen Planungen» zu verzichten. Die Verzichtserklärung obliegt den Gemeinden.
- Die Vorprüfung von Richt- und Nutzungsplänen beschränkt sich neu auf die Beurteilung der Rechtmässigkeit, welche indessen umfassend und unter Einschluss der Interessenabwägungen geprüft wird.

- Den Gemeinden wird ermöglicht, im Vorprüfungsverfahren die erforderlichen Amts- und Fachberichte selbst einzuholen. Die sog. «Ämterkonsultation» durch die Gemeinden stellt eine optionale Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens dar. Ob die Gemeinden davon Gebrauch machen wollen, haben Sie dem AGR entweder im Rahmen des Startgesprächs oder zusammen mit der Verzichtserklärung auf die Durchführung des Startgesprächs bei «offensichtlich unproblematischen Planungen» verbindlich zu erklären.
- Für das Planbeschwerdeverfahren wird – analog zur Regelung im Baubeschwerdeverfahren – neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben (Straffung des Verfahrens).

Stellungnahme

Sämtliche Bewilligungsverfahren im Bereich der Baugesetzgebung dauern heute zu lange und sind dringend einer Verschlankung zu unterziehen. Die Absicht und die Massnahmen zur Verschlankung und Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Indessen sollte die Gelegenheit der Revision noch intensiver dafür genutzt werden – insbesondere sollte die Dauer von Vorprüfungsverfahren mit der Ämterkonsultation und der Beschränkung der Beurteilung der Rechtmässigkeit durch das AGR gemäss Art. 58 Abs. 4 BauG von 90 Tagen überprüft werden. Diese sollte zur weiteren Straffung des Verfahrens verkürzt werden können. Die Einführung der grundsätzlich sinnvollen Startgespräche muss dauernd einer Erfolgskontrolle unterzogen werden. Dabei ist deren Nutzen sowie deren Einfluss auf die Dauer des Verfahrens zu prüfen.

Im Vortrag wird dargetan, dass die Vorlage keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zeitigen wird. Wenn Aufgaben und Verantwortung an die Gemeinden delegiert werden und damit der Mehraufwand des Startgesprächs kompensiert wird, ist es nicht statthaft, zu behaupten, dass die Revision keine finanziellen Auswirkungen habe. Der Aufwand und damit die Kosten des Verfahrens werden durch die Vornahme der Startgespräche erweitert.

Dass die OLK von der DIJ als Fachgremium anzuhören ist, stört an sich nicht, jedoch darf dies nicht dazu führen, dass die Verfahren dadurch verzögert werden.

Obwohl die BauV nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung ist, so verweist Art. 144 BauG doch darauf, dass der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes nötigen Vorschriften erlässt. Daher ist die geplante Ausgestaltung der BauV von grossem Interesse. Im Vortrag sind zahlreiche Verweise auf SIA-Normen enthalten, die damit zur Verordnung gehören werden. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse haben öffentlich und kostenfrei verfügbar zu sein, so auch die ansonsten kostenpflichtigen SIA-Normen, soweit diese in die BauV eingebunden werden. Dies wird wahrscheinlich mit Kosten für den Kanton verbunden sein, was gegebenenfalls fairerweise bereits im Rahmen der vorliegenden Vorlage deklariert werden müsste.

Fazit

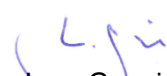
Die Vorlage und die damit einhergehende Verkürzung der Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der Neuerungen ist eine Verkürzung der Vorprüfungsverfahren vorzunehmen. Für die Startgespräche sind Erfolgskontrollen anzustellen. Erzielen diese keine Verkürzung der Verfahren oder keine belegbare Qualitätssteigerung, sind diese in der Umsetzung auf ein Minimum zu begrenzen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU


Ernst Kühni
Präsident


Lars Guggisberg
Direktor

per E-Mail an
PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates